



**Bundesministerium  
für Ernährung  
und Landwirtschaft**

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An das  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Dr. Kirsten Tackmann  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Peter Bleser**

Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 4450

FAX +49 (0)30 18 529 - 3276

E-MAIL 421@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 421-00703-A097/0033

DATUM **03. Sep. 2015**

### **Fragen für den Monat August 2015**

Ihre am 27.08.2015 im Bundeskanzleramt eingegangene schriftliche Frage Nr. 8/157

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre o. g. schriftliche Frage

„Welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung aus dem Urteil C-39/14 des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 16. Juli 2015 zum Grundstücksverkehrsgesetz hinsichtlich der Privatisierungspraxis der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH und ihrer Auswirkung auf die stark gestiegenen Bodenpreise in Ostdeutschland (vgl. [http://www.agrarheute.com/brandenburg-8533-euro-kostet-der-hektar-im-schnittt\)?](http://www.agrarheute.com/brandenburg-8533-euro-kostet-der-hektar-im-schnittt)?)“

beantworte ich wie folgt:

In dem Urteil zugrundeliegenden Fall hatten die zuständigen Behörden den Verkauf einer Agrarfläche der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) an einen Nichtlandwirt wegen eines „groben Missverhältnisses (des Preises) zum Wert des Grundstücks“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG)) versagt. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat klargestellt, dass die genannte Vorschrift, nur soweit sie ordnungsgemäß angewendet wird, mit dem Beihilferecht der Europäischen Union vereinbar ist. Denn die genannte Vorschrift könne insofern eine staatliche Beihilfe darstellen, als sie es einem Dritten, ermöglicht, das Grundstück zu einem niedrigeren als dem in einer Ausschreibung gebotenen Preis zu erwerben.



Der EuGH hat gleichwohl festgestellt, dass unter „besonderen Umständen“ Höchstgebote auf Ausschreibungen der BVVG spekulativen Charakter haben können und in diesen Fällen von den nationalen Behörden, hier den Bundesländern, aus agrarstrukturellen Gründen versagt werden können. Nur wenn die Anwendung der genannten Regelung zu einem Preis führen kann, der möglichst nahe beim Marktwert des fraglichen Grundstückes liegt, sei eine staatliche Beihilfe auszuschließen. Dies berücksichtigend, kann die genannte Vorschrift im Rahmen des Privatisierungsauftrages der BVVG weiterhin zum Schutz des landwirtschaftlichen Bodenmarktes vor übermäßigem Preisanstieg angewendet werden.

Die Bundesregierung begrüßt diese Entscheidung.

Das Urteil stärkt das Grundstückverkehrsgesetz und ist aufgrund der aktuellen Entwicklungen auf den Bodenmärkten zu begrüßen. Es bestätigt auch den Beschluss der Agrarministerkonferenz zur Bodenmarktpolitik vom 20. März 2015 im Hinblick auf den Vorrang von Landwirten auf dem landwirtschaftlichen Bodenmarkt und die Vermeidung spekulativer Entwicklungen. Das Urteil kann in Einzelfällen Auswirkungen auf die Kaufpreise der BVVG haben, nicht aber auf die Privatisierungsgrundsätze als solche.

Im Übrigen ist die Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) bezüglich des zugrunde liegenden Falles abzuwarten, zu prüfen und zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized first letter 'M' followed by a surname that appears to be 'Müller'.

